

Bundesgerichtshof

1. Strafsenat

1 StR 344/08



Verfügung des Vorsitzenden

vom
20. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a.

hier nur: Antrag auf nachträgliche Bestellung eines Verteidigers für die
Revisionshauptverhandlung vom 2. Dezember 2008

Der Antrag der Rechtsanwältin S. vom 15. Juli 2009, ihre Beordnung zur Revisionshauptverhandlung vom 2. Dezember 2008 zu beschließen, wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin S. zur Verteidigerin bestellt war.

Gründe:

- 1 Die Angeklagte war vom Landgericht Bielefeld durch Urteil vom 19. Dezember 2007 wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in 14 Fällen und Beihilfe zur versuchten Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Gegen dieses Urteil richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft; ausweislich ihres Antrags richtete sich die Revision ausschließlich gegen den Strafausspruch. In der Revisionshauptverhandlung vom 2. Dezember 2008 trat für die Angeklagte die im Verfahren erster Instanz als Verteidigerin bestellte Rechtsanwältin S. aus G. auf. Während der Generalbundesanwalt die teilweise Abänderung und teilweise Aufhebung des Urteils im Strafausspruch und insoweit die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht beantragte, beantragte Rechtsanwältin S. Verwerfung der Revision.

2 Der Senat hat durch Urteil vom gleichen Tag das Urteil teilweise auch im
Schuldspruch aufgehoben, da er ihn insoweit trotz des Revisionsantrags wegen
der Begründung der Revision als angefochten ansah, sowie im gesamten Straf-
ausspruch (vgl. wistra 2009, 189, 190 m. Anm. Schützeberg aaO 278 f.).

3 Nunmehr beantragt Rechtsanwältin S. mit Schreiben vom 15. Juli
2009, sie nachträglich für die Revisionshauptverhandlung als Verteidigerin bei-
zuordnen.

4 1. Der Antrag kann in dieser Form keinen Erfolg haben, weil eine nach-
trägliche Bestellung eines Verteidigers nicht möglich ist. Die Beiordnung erfolgt
im Strafprozess nicht im Kosteninteresse des Angeklagten, sondern dient allein
dem Zweck, die ordnungsgemäße Verteidigung in einem noch ausstehenden
Verfahren zu gewährleisten.

5 2. Die für das Verfahren erster Instanz erfolgte Beiordnung erstreckte
sich nicht auf die Mitwirkung in der Revisionshauptverhandlung. Vielmehr ist im
Revisionsverfahren aufgrund des jeweiligen Verfahrensstandes neu zu prüfen,
ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Rechtsmittels auch in der
Revisionshauptverhandlung noch ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

6 3. Rechtsanwältin S. ist jedoch durch den Vorsitzenden des Straf-
senats in der Revisionshauptverhandlung vom 2. Dezember 2008 stillschwei-
gend zur Verteidigerin des Angeklagten bestellt worden. Sie hatte - obwohl
nicht als gewählte Verteidigerin ausgewiesen - nicht nur eine Terminsachricht
zugestellt bekommen, sondern war in der Revisionshauptverhandlung auch als
Verteidigerin der Angeklagten aufgetreten.

7 Hierin kann eine stillschweigende Bestellung liegen, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers in der Revisionshauptverhandlung rechtlich geboten erscheint (vgl. zu alledem näher BGH NStZ 1997, 299 f. m.w.N.).

8 4. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Verteidigers waren schon wegen der Schwierigkeit der Rechtslage, wie sie sich bereits aus der notwendigen Prüfung des Umfangs der Revision ergibt, gegeben (vgl. § 140 Abs. 2 StPO).

i.V.

Dr. Wahl